

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen vom 17.12.2020

gibt sich der

Beirat für Stadtentwicklung und Städtebauförderung

folgende Beiratsordnung:

§ 1

Allgemeines

Jedem vom Stadtrat gebildete Referat wird ein Beirat zugeordnet, dessen Vorsitzende/r das vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied (Referent/in) ist. Der/die Referent/in bzw. dessen Vertreter/in vollzieht die Beiratsordnung.

Beiräte üben eine beratende, empfehlende oder anregende Funktion aus. Der Stadtrat hat sich mit den Empfehlungen des Beirates innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Protokolls des Beiratsvorsitzenden über die Beiratssitzungen und die Empfehlungen beim Oberbürgermeister zu befassen.

Der/die Referent/in soll mindestens einmal im Jahr dem Stadtrat einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit und die des Beirates vorlegen.

Sofern in dieser Beiratsordnung keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Beirates für Stadtentwicklung und Städtebauförderung sind folgende:

- a.) Vorberatung Bebauungspläne und Flächennutzungsplan sowie bei der Erarbeitung von informellen Planungen (Studien/Gutachten)
- b.) Beratung von konkreten Bauanfragen von Investoren und Bauherren
- c.) Vorberatung zu den Themen/Anträgen des Stadtrates bzw. Bau- und Umweltausschusses
- d.) Themen der Städtebauförderung inkl. Sonderförderprogramme
- e.) Vorberatung Innenstadtentwicklung (Sanierungsgebiet)
- f.) Vorberatung bei der Erstellung und Fortschreibung von Satzungen (u. a. Sanierungssatzung, Gestaltungssatzung, Werbeanlagensatzung, Stellplatz- und Garagensatzung)
- g.) Ideenaustausch zur gesamtstädtischen Stadtentwicklung (u. a. Wohnen, soziale Infrastruktur, Gewerbe, DL und Einzelhandel)

§ 3 Zusammensetzung

Der Beirat für Stadtentwicklung und Städtebauförderung setzt sich zusammen aus

a.) den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 11.02.2021 bestimmten Stadtratsmitgliedern

b.) Vertreter des Bauamtes

c.) je nach Bedarf kann der/die Vorsitzende des Beirates für Stadtentwicklung und Städtebauförderung weitere Personen zur Beratung in Sitzungen einladen.

§ 4 Stimmrecht

Über die Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat wird per Beschluss entschieden. Stimmberechtigt sind die unter § 3 Buchstabe a.) bestellten Mitglieder des Beirates.

Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Beirates sind, können ohne Mitsprache- und Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 5 Sitzungen

Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nichtöffentlich und sollten mindestens viermal im Jahr stattfinden.

Der/die Referent/in lädt sämtliche Mitglieder möglichst 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung ein.

§ 6 Protokoll

Über die Sitzungen des Beirats erstellt der/die Beiratsvorsitzende oder ein Beauftragter ein Protokoll und stellt dieses den Beiratsmitgliedern zu. Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat übermittelt der/die Vorsitzende mittels Protokoll an den Oberbürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beiratsordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.